

Satzung

des
Vereins zur Förderung der
Bauingenieurausbildung an der
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Bauingenieurausbildung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin e.V. (Abkürzung: VFBI-FHTW)“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Berufsausbildung von Bauingenieuren an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft im Sinne der in der Prüfungsordnung und in der Studienordnung festgelegten Ziele, insbesondere durch materielle Zuwendungen (z.B. Stipendien, Anschaffungen, Zuschüsse),
- die Förderung der Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft im Studiengang Bauingenieurwesen, insbesondere durch materielle Zuwendungen in Form von Forschungsmitteln.
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Verwaltungen, Körperschaften und anderen Institutionen einerseits und Angehörigen des Studiengangs Bauingenieurwesen andererseits.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der gültigen Abgabenordnung(AO).
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

As Tz.

- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Mitgliedern nur soweit erstattet werden, als sie im Rahmen der Vereinstätigkeit notwendig waren. Sie müssen im Einzelfall belegt werden und dürfen nicht unverhältnismäßig sein.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- (2) Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des Fördervereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel - Mehrheit. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

For Tz.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat die Zwecke des Vereins (§2) nach Kräften zu fördern sowie die Ver-
einsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Das Mitglied hat sämtliche Rechte innerhalb der satzungsgemäßen Organe des Ver-
eins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und
durch die Übernahme von Funktionen ausgeübt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem freien Ermessen anheimgestellt; über die Min-
desthöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Institute

- (1) Aus dem Verein heraus können Institute für spezielle Fachgebiete gegründet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung erläßt Bestimmungen über die innere Ordnung und Ver-
waltung der Institute (Institutsordnung).

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer sowie dem Kassenwart zusammen.

St. Tz.

- (2) Sind aus dem Verein heraus Institute gemäß § 9 gebildet worden, gehört ergänzend zu (1) je ein Direktor der Institute dem Vorstand an.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz (1). Der Verein wird jeweils vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muß.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt. Eine vorzeitige Niederlegung des Amtes muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; ein neues Vorstandsmitglied kann kommissarisch vom Vorstand eingesetzt werden und muß auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
Als Vorstand wählbar sind nur Mitglieder, die natürliche Personen sind, oder gesetzliche Vertreter, Mitglieder oder Gesellschafter von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
- (5) Der Vorstand hat für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplans zuständig, für die Verwendung der Geldmittel und für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie etwaiger Zusammenkünfte.
- (6) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern mit deren Zustimmung spezielle Aufgaben übertragen und für Fachfragen Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden.
- (7) Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Der Kassenwart überwacht zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr, und zwar in der ersten Mitgliederversammlung, den Jahresabschlußbericht vor.
- (9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) anwesend ist.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

S. Tz.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Es handelt sich hier insbesondere um folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Erlaß einer Geschäftsordnung gemäß § 3(5) und § 8(4)
 - Bildung von Instituten gemäß § 9(1)
 - Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Jahresabschlußberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beratung und Beschlußfassung von Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagungsordnung sind mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt an die von dem Mitglied dem Verein zuletzt angegebene Anschrift.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Über ihre Berücksichtigung in der Tagungsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Veränderung der Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Der Wortlaut zu Anträgen zu Satzungsänderungen ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Sv 12.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, Studiengang Bauingenieurwesen, übergeben zwecks Verwendung zur Förderung der Bauingenieurausbildung im Sinne des §2 in der Fassung vom 18.02.98.
Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

Berlin, 18. Februar 1998

Munfred Truchtmann

Dieter Bruns

Jörg Claas

Peter Keller

Lothar Focke

Sybilke Golze Seid

Klaus Jansen

Wolfgang

Wittmann

Es wird hiermit bescheinigt, daß vor-
stehender Verdm. - ~~Eintrag~~ Änderung
heute in das Verdm.register unter
bei - Nummer 1864912 eingetragen
worden ist.
Berlin-Charlottenburg, den 29. Okt. 1998
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstel-
le des Amtsgerichts Charlottenburg.
Abteilung 95